

Abwasserreglement 2019	Abwasserreglement 2023
<p>1. KAPITEL</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.</p> <p>² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauzonen (Art. 11 GSchG); b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG); c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG); d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist. 	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.</p> <p>² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Bauzonen (Art. 11 GSchG); f) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG); g) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG); h) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.
<p>Art. 2 Definitionen</p> <p>Im Sinne dieses Reglements bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>verschmutztes Abwasser</u>: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfliessendes Regenwasser; 	<p>Art. 2 Definitionen</p> <p>Im Sinne dieses Reglements bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) verschmutztes Abwasser: Häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von

<p>b) <u>nicht verschmutztes Regenwasser</u>: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfließt, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfließende Wasser nicht verunreinigen können;</p> <p>c) <u>nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt</u>: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen;</p> <p>d) <u>Kanalisation</u>: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;</p> <p>e) <u>Regenabwassersammelkanal</u>: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;</p> <p>f) <u>Trennsystem</u>: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;</p> <p>g) <u>Mischsystem</u>: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);</p> <p>h) <u>Eigentümer</u>: Als Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniesser;</p> <p>i) <u>Hauptkanalisationen (Groberschliessung)</u>: Die Hauptkanalisationen inklusiv Sonderbauwerke (Regenauslässe, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke) verbinden einzelne Quartiere oder Baugebiete und leiten die Abwässer den Verbandskanälen und der regionalen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Guggersbach respektiv den Vorflutern zu;</p> <p>j) <u>Quartierkanalisationen (Feinerschliessung)</u>: Die Quartierkanalisationen inklusiv Sonderbauwerke</p>	<p>Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfließendes Regenwasser;</p> <p>b) nicht verschmutztes Regenwasser: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfließt, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfließende Wasser nicht verunreinigen können;</p> <p>c) nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen;</p> <p>d) Kanalisation: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;</p> <p>e) Regenabwassersammelkanal: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;</p> <p>f) Trennsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;</p> <p>g) Mischsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);</p> <p>h) Hauptkanäle (Groberschliessung): Hauptkanäle inklusiv Sonderbauwerke (Regenauslässe, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke) verbinden einzelne Quartiere oder Baugebiete. Sie leiten das Abwasser in die Verbandskanäle oder in ein geeignetes Fliessgewässer ab;</p> <p>i) Sammelkanäle (Quartierkanalisationen / Feinerschliessung):</p>
---	--

<p>(Regenauslässe, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke) verbinden die Hauptkanalisationen mit den Hausanschlussleitungen;</p> <p>k) <u>Hausanschlussleitungen</u>: Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude, Gebäudegruppe oder Grundstück mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p>	<p>Die Sammelkanäle inklusiv Sonderbauwerke (Regenauslässe, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke) leiten das Abwasser in die Hauptkanäle ab. Die Sammelkanäle gehen im Grundsatz nach dem Bau gemäss vertraglicher Abmachung (Quartierplan, Erschliessungsreglement, Richtlinien des Gemeinderates zur Übernahme von Kanalisations- und Meteorwasserleitungen) in das Eigentum der Gemeinde über;</p> <p>j) Hausanschlusskanäle: Die Hausanschlusskanäle sind private Kanäle. Sie leiten Wasser aus einer oder mehreren Liegenschaften in die Hauptkanäle oder Sammelkanäle ab.</p> <p>k) Eigentum: Im Zweifelsfalle legt die Gemeinde fest, wie das Eigentum einer Leitung definiert wird. Als Eigentümer der Werke im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniesser.</p>
<p>Art. 3 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.</p>	<p>Art. 3 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.</p>
<p>Art. 4 Genereller Entwässerungsplan</p> <p>¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.</p> <p>² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind; b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist; 	<p>Art. 4 Genereller Entwässerungsplan (GEP)</p> <p>¹ Der GEP regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.</p> <p>Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind; b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;

<p>c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltemassnahmen nötig sind;</p> <p>d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.</p>	<p>c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltemassnahmen nötig sind;</p> <p>d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 5 Schutz öffentlicher Leitungen</p> <p>¹ Öffentliche Leitungen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.</p> <p>² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p>³ Das Unterschreiten des Bauabstandes gemäss Abs. 2 und das Überbauen öffentlicher Leitungen ist in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise möglich. Hierfür sind das Einreichen eines Ausnahmegesuches zur Unterschreitung des Leitungsabstandes und die Bewilligung durch die Gemeinde notwendig.</p> <p>⁴ Über der öffentlichen Kanalisation dürfen auf einer Breite von mindestens einem Meter kein Baum gepflanzt und keine festen Bauten errichtet werden.</p> <p>⁵ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Wer Schäden verursacht, haftet vollumfänglich für die korrekte Instandstellung.</p>

<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 6 Durchleitungsrechte</p> <p>¹ Grundstückeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren.</p> <p>² Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch das öffentliche Leitungsnetz verursacht werden. Die Eigentümer ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.</p>
<p>2. KAPITEL</p> <p>Bau der öffentlichen und privaten Anlagen</p> <p>Art. 5 Groberschliessung</p> <p>a) Erschliessungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.</p> <p>² Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen; b) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser; c) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle und Rückhaltemassnahmen; 	<p>II. Bau der öffentlichen und privaten Anlagen</p> <p>Art. 7 Groberschliessung: Erschliessungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.</p> <p>² Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen; g) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser; h) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle und Rückhaltemassnahmen; i) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle; j) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen;

<p>d) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;</p> <p>e) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.</p>	<p>k) die zentralen Anlagen zur Regenabwasserbehandlung wie Versickerungs-, Retentions- und Behandlungsanlagen.</p>
<p>Art. 6 b) Vorfinanzierung</p> <p>¹ Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.</p> <p>² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).</p>	<p>Art. 8 Groberschliessung: Vorfinanzierung durch Eigentümer</p> <p>¹ Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.</p> <p>² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).</p>
<p>Art. 7 Feinerschliessung</p> <p>¹ Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).</p> <p>² Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:</p> <p>a) die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;</p> <p>b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;</p> <p>c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;</p>	<p>Art. 9 Feinerschliessung</p> <p>¹ Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).</p> <p>² Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:</p> <p>a) die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;</p> <p>b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;</p> <p>c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;</p>

d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³ Die Quartierkanalisationen gehen nach der Erstellung in das Eigentum und den Unterhalt der Gemeinde über. Bestehende Quartierkanalisationen werden nur übernommen, wenn diese den technischen Anforderungen gemäss Art. 13 Abs. 3 entsprechen. Andernfalls muss vorgängig eine Sanierung durchgeführt werden.

⁴ Über der öffentlichen Kanalisation dürfen auf einer Breite von mindestens einem Meter kein Baum gepflanzt und keine festen Bauten errichtet werden.

d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³ Die Quartierkanäle gehen nach der Erstellung in das Eigentum und den Unterhalt der Gemeinde über. Bestehende Quartierkanäle werden nur übernommen, wenn diese den technischen Anforderungen gemäss Art. 15 Abs. 4 entsprechen. Andernfalls muss vorgängig eine Sanierung durchgeführt werden.

⁴ Die Eigentümer sind auch für jene Anpassungen ihrer privaten Hausanlagen verantwortlich, die infolge von Anpassungen der öffentlichen Leitungen (z.B. Ersatz oder Verlegung einer Leitung oder Änderung des Entwässerungssystems) notwendig werden.

⁵ Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können, kann die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer nebst den üblichen Kontrollen weitere Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektionen und dergleichen vornehmen. Dabei sind betroffene Eigentümer vorgängig anzuhören.

⁶ Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichen Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten der Eigentümer. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

⁷ Die Zuständigkeit des kantonalen Amtes für Umweltschutz (AfU), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

<p>Art. 8 Benutzung von Privatgrund und Baubewilligung</p> <p>¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet die Durchleitung von Leitungen zur Entsorgung zu gestatten sowie das Errichten und Versetzen von Schächten zu dulden. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691 und 742 ZGB.</p> <p>² Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).</p>	<p>Art. 10 Benutzung von Privatgrund und Baubewilligung</p> <p>¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet die Durchleitung von Leitungen zur Entsorgung zu gestatten sowie das Errichten und Versetzen von Schächten zu dulden. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 691 ZGB.</p> <p>² Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).</p>
<p>Art. 9 Ausführung der Arbeiten</p> <p>Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA-Empfehlung 431.</p>	<p>Art. 11 Ausführung der Arbeiten</p> <p>Die Entwässerung der Baustellen muss gemäss der SIA-Empfehlung 431 erfolgen.</p>
<p>Art. 10 Kontrolle der Anschlüsse</p> <p>a) Beim Bau</p> <p>¹ Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.</p> <p>² Der Eigentümer informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, den Gemeinderat über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf</p>	<p>Art. 12 Kontrolle der Anschlüsse: Beim Bau</p> <p>¹ Die Gemeinde ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.</p> <p>² Der Eigentümer informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.</p> <p>³ Die Gemeinde kann zu Lasten des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.</p> <p>⁴ Mit der Kontrolle der Abwasseranlagen oder Ausrüstungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von</p>

<p>eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.</p>	<p>unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.</p> <p>⁵ Der Eigentümer ist verpflichtet, bei Bauvorhaben die bestehenden und neuen Abwasserleitungen und Abwasseranlagen auf den betroffenen Grundstücken aufnehmen und im Leitungskataster der Gemeinde nachführen zu lassen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.</p>
<p>Art. 11 b) Nach dem Bau</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.</p> <p>² Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.</p>	<p>Art. 13 Kontrolle der Anschlüsse: Nach dem Bau</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.</p> <p>² Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.</p>
<p>3. KAPITEL</p> <p>Grundsätze für die Abwasserbeseitigung</p> <p>Art. 12 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst an der Parzellengrenze, mittels Kontrollschacht zusammengeführt werden.</p> <p>² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die</p>	<p>III. Grundsätze für die Abwasserbeseitigung</p> <p>Art. 14 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst an der Grundstücksgrenze, mittels Kontrollschacht zusammengeführt werden.</p> <p>² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.</p>

<p>Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.</p> <p>³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.</p>	<p>³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.</p>
<p>Art. 13 Anschluss an die öffentliche Kanalisation</p> <p>¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.</p> <p>² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.</p> <p>³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amts für Umwelt (AfU) verwirklicht.</p> <p>⁴ Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mittels eines Kontrollschachts zu erfolgen. Die Einrichtungen zur Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.</p> <p>⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z. B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindenetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).</p> <p>⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümern getragen.</p> <p>⁷ Im Einzugsgebiet der warmen Sense der Gemeinden Val-de-Charmey und Jaun (Kanalisationsbereich der Gemeinde Plaffeien)</p>	<p>Art. 15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation</p> <p>¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch die Gemeinde zu bewilligen. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde vorgängig ein Anschlussgesuch ein.</p> <p>² Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.</p> <p>³ Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.</p> <p>⁴ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amts für Umwelt (AfU) verwirklicht.</p> <p>⁵ Die Anschlüsse müssen, die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mittels eines Kontrollschachts zu erfolgen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäuden im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.</p> <p>⁶ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z. B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindenetzes entsprechend den Vorgaben des</p>

<p>werden die Details, für die allfällig anschlusspflichtigen Gebäude und Grundstücke, im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und der Gemeinde Plaffeien geregelt.</p>	<p>GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).</p> <p>⁷ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümern getragen.</p> <p>⁸ Im Einzugsgebiet der Warmen Sense der Gemeinden Val-de-Charmey und Jaun (Kanalisationsbereich der Gemeinde Plaffeien) werden die Details, für die allfällig anschlusspflichtigen Gebäude und Grundstücke, im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und der Gemeinde Plaffeien geregelt.</p>
<p>Art. 14 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)</p> <p>¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.</p> <p>² Diese Arbeiten gehen zulasten der Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.</p>	<p>Art. 16 Ausserbetriebsbesetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen</p> <p>¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen) ausser Betrieb gesetzt.</p> <p>² Diese Arbeiten gehen zu Lasten der Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.</p>
<p>4. KAPITEL</p> <p>Betrieb und Unterhalt</p> <p>Art. 15 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation</p> <p>¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise</p>	<p>IV. Betrieb und Unterhalt</p> <p>Art. 17 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation</p> <p>¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.</p>

<p>beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.</p> <p>² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) feste und flüssige Abfälle; b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen; c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.; d) Säuren und Laugen; e) Öle, Fette, Emulsionen; f) Medikamente; g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.; h) Gase und Dämpfe jeglicher Art; i) Gülle, Mistwasser, Silosaft; j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen); k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat. <p>³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.</p>	<p>² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) feste und flüssige Abfälle; b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen; c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.; d) Säuren und Laugen; e) Öle, Fette, Emulsionen; f) Medikamente; g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.; h) Gase und Dämpfe jeglicher Art; i) Gülle, Mistwasser, Silosaft; j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen); k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat. <p>³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.</p>
<p>Art. 16 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)</p> <p>¹ Die Einleitung von durch industriellen oder gewerblichen Gebrauch verändertes verschmutztes Abwasser und von Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf (nachfolgend: Industrieabwasser) bedarf</p>	<p>Art. 18 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)</p> <p>¹ Die Einleitung von infolge einer gewerblichen oder industriellen Nutzung verschmutztem Abwasser, einschliesslich Kühlwasser (nachfolgen "Industrieabwasser"), bedarf einer Bewilligung der</p>

<p>einer Bewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD).</p> <p>² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.</p> <p>³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.</p>	<p>Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU).</p> <p>² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.</p> <p>³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.</p>
<p>Art. 17 Vorbehandlung</p> <p>a) Anforderungen</p> <p>¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.</p> <p>² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Art. 19 Vorbehandlung: Anforderungen</p> <p>¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.</p> <p>² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.</p>
<p>Art. 18 b) Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <p>¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).</p> <p>² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.</p>	<p>Art. 20 Vorbehandlung: Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <p>¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).</p> <p>² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.</p>

<p>Art. 19 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <p>¹ Der Gemeinderat und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.</p> <p>³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.</p>	<p>Art. 21 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <p>¹ Der Gemeinderat und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.</p> <p>³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen</p>
<p>Art. 20 Schwimmbäder</p> <p>¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.</p> <p>² Der Inhalt der Schwimmbecken wird, wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.</p> <p>³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.</p>	<p>Art. 22 Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen</p> <p>¹ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.</p> <p>² Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.</p> <p>³ Das Badewasser der Schwimmbecken wird, wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet. Dieses Wasser gilt als nicht verschmutzt, wenn spätestens 48 Stunden vor der Entleerung des Swimmingpools keine Desinfektionsmittel (Chlor, Brom usw.) mehr eingesetzt wurden.</p>

<p>Art. 21 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken</p> <p>Die Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur, der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.</p>	<p>Art. 23 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken</p> <p>Die Eigentümer sind verpflichtet Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden, die für den Unterhalt und die Reparatur der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind.</p>
<p>Art. 22 Unterhalt der privaten Anlagen</p> <p>¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).</p> <p>² Die Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.</p> <p>⁴ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse und Nutzniessung der einzelnen Eigentümer aufgeteilt.</p> <p>⁵ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse und Nutzniessung der einzelnen Eigentümer aufgeteilt.</p>	<p>Art. 24 Unterhalt der privaten Anlagen</p> <p>¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).</p> <p>² Die Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.</p> <p>⁴ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse und Nutzniessung der einzelnen Eigentümer aufgeteilt.</p> <p>⁵ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten</p>

	Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse und Nutzniessung der einzelnen Eigentümer aufgeteilt.
<p>5. KAPITEL</p> <p>Finanzierung und Gebühren</p> <p>1. ABSCHNITT</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 23 Grundsatz</p> <p>¹ Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.</p> <p>² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.</p>	<p>V. Finanzierung und Gebühren</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 25 Grundsatz</p> <p>¹ Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.</p> <p>² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.</p>
<p>Art. 24 Finanzierung</p> <p>¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.</p> <p>² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern überbunden werden.</p> <p>³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:</p> <p>a) Einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast);</p>	<p>Art. 26 Finanzierung</p> <p>¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.</p> <p>² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern übertragen werden.</p>

<p>b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Betriebsgebühr); c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.</p> <p>⁴ Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.</p> <p>⁵ Bei abgelegenen anschlusspflichtigen Liegenschaften mit langen Hausanschlussleitungen kann der Gemeinderat den Anschlusspunkt (Schacht) festlegen, bis zu welchem der Eigentümer die Bau- und Unterhaltskosten übernehmen muss.</p>	<p>³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:</p> <p>a) Einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast) b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Betriebsgebühr) c) Subventionen und andere Beiträge Dritter d) Verwaltungs- und Kontrollgebühren</p> <p>⁴ Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Abs. 3 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.</p> <p>⁵ Bei abgelegenen anschlusspflichtigen Liegenschaften mit langen Hausanschlussleitungen kann der Gemeinderat den Anschlusspunkt (Schacht) festlegen, bis zu welchem der Eigentümer die Bau- und Unterhaltskosten übernehmen muss.</p>
<p>Art. 25 Kostendeckung und Kostenermittlung</p> <p>¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.</p> <p>² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.</p> <p>³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>	<p>Art. 27 Kostendeckung und Kostenermittlung</p> <p>¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.</p> <p>² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.</p>

	<p>³ Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
<p>Art. 26 Werterhaltung der Anlagen</p> <p>Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1,25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen; b) 3,00 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA); c) 2,00 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke. 	<p>Art. 28 Werterhaltung der Anlagen</p> <p>Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen; b) 3.00 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA); c) 2.00 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.
<p>Art. 27 Mehrwertsteuer (MWST)</p> <p>Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.</p>	<p>Art. 29 Mehrwertsteuer (MWST)</p> <p>Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 30 Härtefälle und Ausnahmeregelungen</p> <p>¹ In offensichtlichen Härtefällen ist der Gemeinderat befugt, die nachfolgenden Gebühren ausnahmsweise zu reduzieren. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Erhebung der ordentlichen Gebühr für ein konkretes Vorhaben auf einem Grundstück unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und Verursacherprinzips zu einem offensichtlichen Missverhältnis führt. Unter anderem wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn bei der Berechnungsmethode nach GFZ die maximal mögliche Überbaubarkeit eines Grundstücks gemäss

	<p>Baureglement erheblich eingeschränkt ist und zusätzlich eine ausserordentlich grosse Grundstücksfläche vorliegt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung eines Gebäudes ohne oder nur mit unbedeutendem Abwasseranfall; - Bei grossen, teilweise bebauten Grundstücken kann für die Berechnung der Gebühren eine Grundstücksfläche von minimal 1'000 m² pro Gebäude angewandt werden. <p>² Das Gesuch um Anwendung der Härtefallregelung muss vom Eigentümer innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist. Auf Anfrage hat die Eigentümerin oder der Eigentümer sämtliche bezifferte und mit vermassten Plänen oder von einem Architekten oder Vermesser erstellten Beweismitteln dokumentierte Nachweise vorzulegen.</p>
--	---

<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 31 Grundlagen zur Berechnung der Anschluss- und Grundgebühren</p> <p>¹ Die anrechenbare Grundstücksfläche, der Gewichtungsfaktor nach Zonenarten (Fläche / Volumen) sowie die in Bezug zur Nutzung stehenden Wohneinheiten sind Elemente zur Berechnung der Anschluss- und Grundgebühren.</p> <p>a) Anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestützt auf die Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) gehören zur anrechenbaren Grundstücksfläche die in der Bauzone liegenden Grundstücksflächen beziehungsweise Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung. - Für bebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone beträgt die anrechenbare Grundstücksfläche maximal 1'000 m² pro Gebäude. <p>b) Gewichtungsfaktor nach Zonenarten</p> <table border="1" data-bbox="750 1329 2011 1369"> <tr> <td>Zonenarten</td> <td>Gewichtungsfaktor</td> </tr> </table>	Zonenarten	Gewichtungsfaktor
Zonenarten	Gewichtungsfaktor		

Kürzel	Beschreibung	Fläche (GFF)	Volumen (GFV)
AZ	Arbeitszone		6.50
CAM	Campingzone	1.00	
EP	Erhaltungsperimeter	1.00	
FZ	Freihaltezone	1.00	
KZ	Kernzone	1.40	
LWZ	Landwirtschaftszone	1.00	
MIX	Mischzone	1.30	
PdLw	Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft		6.50
Zonenarten		Gewichtungsfaktor	
Kürzel	Beschreibung	Fläche (GFF)	Volumen (GFV)
RSZ	Reitsportzone		2.00
SZD	Schutzzone Dorf	1.40	
TZ	Touristikzone	2.00	
WZMD	Wohnzone mittlerer Dichte	1.30	
WZND	Wohnzone niederer Dichte	1.00	
ZAI	Zone von allgemeinem Interesse	2.00	
KäZ	Käsereizone		6.50
ZMOM	Zone mit Mischnutzung Oberer Matta	2.00	
	Andere (nicht explizit beschriebene Zwecke)	1.00	6.50

c) Berechnung Wohneinheiten: Festlegung Bezugsgrössen nach Art der Nutzung

Wohneinheiten (WE)	1 Wohneinheit pro Bezugsgrösse	
Wohnnutzung		
Wohnungen mit 1 Zimmer (gemäss Definition GWR)	0.5	Wohnung
Wohnungen mit 2 und mehr Zimmern (gemäss Definition GWR)	1	Wohnung
Weitere Arten der Nutzung		
Schulen	16	Schüler
Turnhallen, Schwimmbäder	50	m2 Bodenfläche

Verwaltungs-, Büro-, Handels- und Lagerräume	9	Arbeitsplätze
Garagen, Gewerbe, Industrie	5	Arbeitsplätze
Hotels, Pensionen, BnB, Campus (Zimmer), Agrotourismus	10	Betten
Restaurant, Gaststube, Buvette, Frühstücksraum	18	Sitzplätze
Saal, Terrassen	100	Sitzplätze
Campingplätze (feste Plätze)	1	fester Platz
Campingplätze (mobile Plätze)	5	mobile Plätze
Ferienlager, Campus (Massenlager)	15	Betten
Heime	2	Betten
Käsereien	50	Tonnen verkäste Milch
Milchsammelstellen	80	Tonnen verkäste Milch
Schlachthof	5	Arbeitsplätze
Metzgereien	5	Arbeitsplätze
Bäckereien	5	Arbeitsplätze
Brennerei	25	Liter reiner Alkohol
Brauerei	5	Hektoliter Getränk

- Für die Berechnung der Wohneinheiten werden alle Arten von privat und gewerblichen Aktivitäten berücksichtigt.
- Für Räume, welche nur für kleine Aktivitäten (insbesondere Teilzeitarbeit) genutzt werden, wird die Wohneinheit um 50 % reduziert.
- Zusätzliche Wohneinheiten, welche im Rahmen einer Erweiterung, eines Umbaus und / oder Zweckänderungen von Räumlichkeiten (Nutzungsänderungen) eines Gebäudes oder Teilen davon entstehen sind gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat definiert weitere allfällig erforderliche Details zur Anwendung in einem Ausführungsreglement.

³ Die gebührenrelevanten Elemente wie auch allfällige Änderungen sind durch den Bezüger zu melden.

2. ABSCHNITT

Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

a) Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:

- a) Anschlussgebühr Geschossfläche höchstens Fr. 13.00 pro m² Parzellenfläche in der Bauzone x oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo/GFZ) der betreffenden Bauzone (siehe Auszug Gemeindebaureglement, GBR im Anhang). Für Bauzonen, in welchen keine Geschossflächenziffer definiert wurde, gilt eine solche von 1.00. In der Schutzzone Dorf gilt eine solche von 1.40;

oder

Anschlussgebühr Bauvolumen höchstens Fr. 2.90 pro m³ (Parzellenfläche in der Bauzone in m² x die Baumassenziffer (BMZ), wenn im GBR eine Baumassenziffer für die Bauzone festgelegt ist - siehe Anhang). Für Bauzonen, in welchen keine Baumassenziffer definiert wurde, gilt eine solche von 6.50 m³ pro m² Parzellenfläche;

- b) Anschlussgebühr Wohneinheiten höchstens Fr. 320.00 pro Wohneinheit gemäss Anhang dieses Reglements.

² Für Gebäude (oder Teile von Gebäuden), die nicht dem Wohnzweck dienen (Industrie, Gewerbe, Handel usw.), berechnen sich die Wohneinheiten gemäss oben genanntem Anhang.

B. Einmalige Gebühren

Art. 32 Grundsätzliches zu den Anschlussgebühren

- ¹ Mit der Anschlussgebühr wird das Recht erworben, die bestehenden öffentlichen Anlagen zu nutzen. Mit ihr werden die Investitionen beim Bau dieser Anlagen sowie die darauffolgenden Kosten für die Unterhalts- und Ausbauarbeiten gedeckt.
- ² Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.
- ³ Reduziert sich die Anschlussgebühr infolge baulicher Massnahmen, werden keine Anschlussgebühren rückerstattet.

<p>³ Im Falle einer Vergrößerung oder eines Umbaus eines Gebäudes wird pro zusätzliche-Wohneinheit eine Zusatzgebühr von höchstens Fr. 320.00 erhoben.</p> <p>⁴ Bei grossen, teilweise bebauten Grundstücken kann die Anschlussgebühr für Gebäude aufgrund einer theoretischen Parzellenfläche von 1'000 m² berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer unverhältnismässigen Belastung führen würde.</p>	
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 33 Gebührentarif für die Anschlussgebühren</p> <p>In Funktion der Fläche höchstens CHF 13.00 pro m²</p> <p>In Funktion des Volumens höchstens CHF 2.90 pro m³</p> <p>In Funktion der Wohneinheiten höchstens CHF 320.00 pro Wohneinheit</p> <p>In Funktion der Geschossfläche höchstens CHF 25.00 pro m²</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 34 Anschlussgebühr für Grundstücke in der Bauzone</p> <p>Die Anschlussgebühr berechnet sich aus den kumulativen Teilberechnungen:</p> <p>c) <u>Anschlussgebühr Fläche</u> <i>Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 31 Abs. 1 a)</i> <i>x Gewichtungsfaktor Fläche (Art. 31 Abs. 1 b)</i> <i>x Gebühr Fläche (Art. 33)</i></p> <p>oder</p> <p><u>Anschlussgebühr Volumen</u> <i>Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 31 Abs. 1 a)</i> <i>x Gewichtungsfaktor Volumen (Art. 31 Abs. 1 b)</i> <i>x Gebühr Volumen (Art. 33)</i></p> <p>d) <u>Anschlussgebühr Wohneinheiten</u></p>

	<p><i>Anzahl Wohneinheiten (Art. 31 Abs. 1 c) x Gebühr Wohneinheiten (Art. 33)</i></p>
<p>Art. 29 b) Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone</p> <p>Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:</p> <p>a) <u>Anschlussgebühr Geschossfläche</u> höchstens Fr. 13.00 pro m² Parzellenfläche, bis maximal 1'000 m², multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 1.00.</p> <p>b) <u>Anschlussgebühr Wohneinheiten</u> höchstens Fr. 320.00 pro Wohneinheit gemäss Anhang dieses Reglements.</p>	<p>Art. 35 Anschlussgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone</p> <p>Die Anschlussgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich aus den kumulativen Teilberechnungen:</p> <p>a) <u>Anschlussgebühr Fläche</u> <i>Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 31 Abs. 1 a) x Gewichtungsfaktor Fläche (Art. 31 Abs. 1 b) x Gebühr Fläche (Art. 33)</i></p> <p>oder</p> <p><u>Anschlussgebühr Volumen</u> <i>Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 31 Abs. 1 a) x Gewichtungsfaktor Volumen (Art. 31 Abs. 1 b) x Gebühr Volumen (Art. 33)</i></p> <p>b) <u>Anschlussgebühr Wohneinheiten</u> <i>Anzahl Wohneinheiten (Art. 31 Abs. 1 c) x Gebühr Wohneinheiten (Art. 33)</i></p>
<p>Art. 30 c) Für landwirtschaftliche Grundstücke</p> <p>Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach den Kriterien in Artikel 29.</p>	<p>Art. 36 Anschlussgebühr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke</p> <p>Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder werden und ausserhalb der Bauzone liegen, werden Anschlussgebühren ausschliesslich für Gebäude und Gebäudeteile erhoben, welche einen</p>

	Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweisen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Art. 35.
<p>Art. 31 d) Erweiterung, Aufstockung oder Wiederaufbau eines Gebäudes</p> <p>Bei einer Erweiterung, Aufstockung oder Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brands oder Abbruch wird die Anschlussgebühr nach dem geltenden Reglement berechnet und die früher bezahlte Anschlussgebühr ohne Indexierung angerechnet. Bei früher, gemäss damaligen Reglement, mehr bezahlten Anschlussgebühren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</p>	<p>Art. 37 Anschlussgebühr bei Wiederaufbau</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr bei Wiederaufbau wird fällig, insofern nicht bereits auf die gesamte Grundstücksfläche des betroffenen Grundstückes Anschlussgebühren entrichtet wurden, wie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für vor Inkrafttreten des Reglements vom 26. April 2019 angeschlossene Grundstücke b) bei Anschlüssen bei welchen Ausnahmeregelungen angewandt wurden <p>² Bei einem Wiederaufbau eines Gebäudes infolge höherer Gewalt (wie Elementarschaden, Brand) oder vollständigem Abbruch wird die Anschlussgebühr nach dem geltenden Reglement berechnet. Alle für dieses Grundstück bereits bezahlten und vom Eigentümer nachgewiesenen Anschlussgebühren werden angerechnet, sofern mit den Arbeiten innerhalb von 10 Jahren begonnen wird.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 38 Anschlussgebühr für vor Inkrafttreten des Reglements vom 26. April 2019 angeschlossene Grundstücke</p> <p>¹ Für vor Inkrafttreten des Reglements vom 26. April 2019 bebaute und angeschlossene Grundstücke wird bei Aufstockungen, Erweiterungen, Umbauten und oder Zweckänderungen der Räumlichkeiten (Nutzungsänderungen) für die zusätzlich erstellte oder umgenutzte gebührenrelevante Fläche eine Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>² Die Anschlussgebühr berechnet sich aus den kumulativen Teilberechnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschlussgebühr nach Geschossfläche

	<p><i>Geschossfläche x Gebühr Geschossfläche (Art. 33)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Berechnung der zusätzlichen Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) abzüglich der Flächen mit Nebennutzung (IVHB Anhang B) oder äquivalenter Nutzung berücksichtigt. - Flächen für gedeckte Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht unter die Definition laut Abs. 2 a) fallen, werden als geschlossene Gebäude behandelt und die Fläche analog der Geschossfläche berechnet. Hierfür wird die Grundfläche nach den Richtlinien der Amtlichen Vermessung bestimmt. Diese errechnete Fläche wird mit einem Faktor von 0,5 multipliziert. - Flächen für Tierhaltung werden mit einem Faktor von 0.5 und Flächen für Lager, Einstellhallen und Futterlager mit einem Faktor von 0.2 multipliziert. - Pro Fläche wird nur ein Faktor angewendet. <p>b) Anschlussgebühr zusätzliche Wohneinheiten <i>Anzahl Wohneinheiten (Art. 31 Abs. 1 c) x Gebühr Wohneinheiten (Art. 33)</i></p>
<p>Art. 32 Vorzugslast</p> <p>Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Sie beträgt 30 % der einmaligen Anschlussgebühr, die nach Artikel 28 Abs.1 Bst. a) berechnet wird.</p>	<p>Art. 39 Vorzugslast</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für zur Bebauung vorgesehene Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliessbar sind, aber der Anschluss noch nicht erfolgt ist. Die Vorzugslast beträgt 5 % der einmaligen Anschlussgebühr, die nach Art. 34 a und Art. 35 a berechnet wird.</p> <p>² Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.</p>

<p>Art. 33 Abzüge von der Anschlussgebühr</p> <p>Die bereits bezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag abgezogen.</p>	<p>Art. 40 Abzüge von der Anschlussgebühr</p> <p>Die bereits bezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag (ohne Zinsen) abgezogen.</p>
<p>Art. 34 Einforderung</p> <p>a) Fälligkeit der Anschlussgebühr</p> <p>¹ Die in den Artikeln 28 bis 30 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. ² Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.</p>	<p>Art. 41 Fälligkeit der Anschlussgebühr</p> <p>¹ Die in den Art. 34 bis 38 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. ² Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.</p>
<p>Art. 35 b) Fälligkeit der Vorzugslast</p> <p>Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.</p>	<p>Nicht enthalten</p>
<p>Art. 36 Schuldner</p> <p>¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. ² Schuldner der Vorzugslast ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.</p>	<p>Art. 42 Schuldner</p> <p>¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. ² Schuldner der Vorzugslast ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.</p>
<p>Art. 37 Zahlungserleichterung</p> <p>Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.</p>	<p>Art. 43 Zahlungserleichterung</p> <p>Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt.</p>

<p>3. ABSCHNITT</p> <p>Benutzungsgebühren</p> <p>Art. 38 Wiederkehrende Benutzungsgebühren</p> <p>¹ Die jährlichen Benutzungsgebühren umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundgebühr; b) die Betriebsgebühr. <p>² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.</p> <p>³ Sie werden jährlich erhoben.</p>	<p>Art. 44 Grundsätzliches zu den wiederkehrenden Benutzergebühren</p> <p>¹ Die Benutzergebühren werden bei allen Eigentümern angeschlossener Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.</p> <p>² Bei anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone wird die jährliche Grundgebühr zu 10 % in Rechnung gestellt, sofern die Vorzugslast gemäss Art. 39 erhoben wurde.</p> <p>³ Bei Änderungen der gebührenrelevanten Parameter infolge baulicher Massnahmen oder Nutzungsänderungen werden rückwirkend keine Gebühren rückerstattet.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 45 Wiederkehrende Benutzungsgebühren</p> <p>¹ Die jährlichen Benutzungsgebühren umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundgebühr b) die Betriebsgebühr <p>² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Instandhaltungs- sowie Betriebskosten erhoben.</p> <p>³ Sie werden jährlich erhoben.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 46 Faktor Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser</p> <p>Für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers (nicht verschmutztes Regenwasser und/oder nicht verschmutztes Abwasser), das stetig oder zeitweise anfällt, welche in die</p>

<p>a) <u>Geschossflächen-Grundgebühr</u> höchstens Fr. 0.27 pro m² Parzellenfläche in der Bauzone x oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo/GFZ) der betreffenden Bauzone (siehe Auszug Gemeindebaureglement, GBR im Anhang) x den Faktor für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers nach Artikel 44. Dort wo keine Geschossflächenziffer definiert wurde, gilt eine solche von 1.00. In der Schutzzone Dorf gilt eine solche von 1.40; <i>oder</i> <u>Bauvolumen-Grundgebühr</u> höchstens Fr. 0.16 pro m³ (Parzellenfläche in der Bauzone in m² x die Baumassenziffer (BMZ), wenn im GBR eine Baumassenziffer für die Bauzone festgelegt ist - siehe Anhang) x den Faktor für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers nach Artikel 44. Dort wo keine Baumassenziffer definiert wurde, gilt eine solche von 6.50 m³ pro m² Parzellenfläche;</p> <p>b) <u>Wohneinheiten-Grundgebühr</u> höchstens Fr. 130.00 pro Wohneinheit gemäss Anhang dieses Reglements.</p> <p>² Sie wird bei allen Eigentümern angeschlossener Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.</p> <p>³ Bei anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone wird die jährliche Grundgebühr zu 10 % in Rechnung gestellt, sofern die Vorzugslast gemäss Art. 32 erhoben wurde.</p>	<p>x <i>Gewichtungsfaktor Fläche</i> (Art. 31 Abs. 1 b) x <i>Faktor für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers</i> (Art. 46) x <i>Gebühr Fläche</i> (Art. 47)</p> <p><i>der</i></p> <p><u>Grundgebühr Volumen</u> <i>Anrechenbare Grundstücksfläche</i> (Art. 31 Abs. 1 a) x <i>Gewichtungsfaktor Volumen</i> (Art. 31 Abs. 1 b) x <i>Faktor für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers</i> (Art. 46) x <i>Gebühr Volumen</i> (Art. 47)</p> <p>b) <u>Grundgebühr Wohneinheiten</u> (Art. 31 Abs. 1 c) x <i>Gebühr Wohneinheiten</i> (Art. 47)</p>
<p>Art. 40 b) Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone</p> <p>Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können, berechnet sich die jährliche Grundgebühr gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:</p> <p>a) <u>Geschossflächen-Grundgebühr</u> höchstens Fr. 0.27 pro m² Parzellenfläche in der Bauzone, bis maximal 1'000 m²,</p>	<p>Art. 49 Grundgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone</p> <p>Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich die Grundgebühr aus den kumulativen Teilberechnungen:</p> <p>a) <u>Grundgebühr Fläche</u> <i>Anrechenbare Grundstücksfläche</i> (Art. 31 Abs. 1 a) x <i>Gewichtungsfaktor Fläche</i> (Art. 31 Abs. 1 b)</p>

<p>multipliziert mit einer theoretischen Geschossflächenziffer (GFZ) von 1.00 und den Faktor für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers nach Artikel 44.</p> <p>b) <u>Wohneinheiten-Grundgebühr</u> höchstens Fr. 130.00 pro der Wohneinheit gemäss Anhang dieses Reglements.</p>	<p><i>x Faktor für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers (Art. 46)</i> <i>x Gebühr Fläche (Art. 47)</i></p> <p><u>Grundgebühr Volumen</u> <i>Anrechenbare Grundstücksfläche (Art. 31 Abs. 1 a)</i> <i>x Gewichtungsfaktor Volumen (Art. 31 Abs. 1 b)</i> <i>x Faktor für die Beseitigung des nicht verschmutzten Abwassers (Art. 46)</i> <i>x Gebühr Volumen (Art. 47)</i></p> <p>b) <u>Grundgebühr Wohneinheiten</u> (Art. 31 Abs. 1 c) x Gebühr Wohneinheiten (Art. 47)</p>
<p>Art. 41 c) Für landwirtschaftliche Grundstücke</p> <p>Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Gebühr nach den Kriterien in Artikel 40.</p>	<p>Art. 50 Grundgebühr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke</p> <p>Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, werden Benutzergebühren ausschliesslich für Gebäude und Gebäudeteile erhoben, welche einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweisen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Art. 49.</p>
<p>Art. 42 Jährliche Betriebsgebühr</p> <p>a) Allgemeine Gebühr</p> <p>¹ Die jährliche Betriebsgebühr beträgt höchstens Fr. 2.65 pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet.</p> <p>² Falls kein Wasserzähler vorhanden ist, kann der Gemeinderat den Einbau eines Wasserzählers verlangen, oder falls kein Zähler angebracht werden kann, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation)</p>	<p>Art. 51 Betriebsgebühr: Allgemeine Gebühr</p> <p>¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr erfolgt gestützt auf die Wassermenge pro m³ (Summe aller Wasser - wie Trinkwasser, Meteorwassertank, Quellen, usw.), welche in die öffentlichen Kanalisationsanlagen eingeleitet wird.</p> <p><i>Verbrauchte Wassermenge x Betriebsgebühr verbrauchte Wassermenge (Art. 47)</i></p>

<p>als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich. Bei Streitfällen kann er eine Mengenummessung zulasten des Benutzers anordnen.</p> <p>³ Die jährliche Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.</p>	<p>² Falls kein Wasserzähler vorhanden ist, kann der Gemeinderat den Einbau eines Wasserzählers verlangen oder falls kein Zähler angebracht werden kann, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich. Bei Streitfällen kann er eine Mengenummessung zu Lasten des Benutzers anordnen.</p>
<p>Art. 43 b) Sondergebühr</p> <p>¹ Anstelle der in Artikel 42 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung in grosser Menge von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.</p> <p>² Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert. Die Schmutzfracht (biochemische Fracht) wird mit 2/3 gewichtet, die Schmutzabwassermenge (hydraulische Fracht) mit 1/3. Bei Streitfällen kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.</p>	<p>Art. 52 Betriebsgebühr: Sondergebühr</p> <p>¹ Anstelle der in Art. 51 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern in grosser Menge eine Sondergebühr erheben.</p> <p>² Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert. Die Schmutzfracht (biochemische Fracht) wird mit 2/3 gewichtet, die Schmutzabwassermenge (hydraulische Fracht) mit 1/3.</p> <p>³ Sollte die öffentliche Abwasseranlage durch einen ausserordentlichen Vorfall belastetes Abwasser aufnehmen (Brand, Störfall, Betriebsstörung u.Ä.), so wird eine Sondergebühr nach analogem Vorgehen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Bei Streitfällen kann der Gemeinderat von der involvierten Partei Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.</p>
<p>Art. 44 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser</p>	<p>Nicht enthalten</p>

<p>¹ Für das nicht verschmutzte Regenwasser und/oder das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt, welche in die kommunalen Sammelkanäle im Mischsystem oder im Trennsystem eingeleitet respektiv nicht eingeleitet werden, wird die Parzellenfläche mit den nachfolgenden Faktoren multipliziert.</p> <p>² Die Faktoren für die entsprechende Grundstücksentwässerung betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Mischsystem : 1,0 b) im Trennsystem : 0,5 c) bei Versickerung, Vorfluter : 0,1 	
<p>Art. 45 Kompetenzübertragung</p> <p>Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest.</p>	<p>Art. 53 Kompetenzübertragung</p> <p>Für die unter "V. Finanzierung und Gebühren" definierten Werte und Gebührentarife mit einer Obergrenze, legt der Gemeinderat die anzuwendende Höhe im Ausführungsreglement fest.</p>

6. KAPITEL

Verwaltungsgebühren

Art. 46 Gebühren

a) Im Allgemeinen

- ¹ Die Gemeinde zieht eine Abgabe von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 ein für ihre Dienstleistung im Rahmen einer Bewilligung oder Kontrolle nach diesem Reglement.
- ² Die Abgabe wird innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Grenzen und aufgrund der Wichtigkeit der Sache und des Arbeitsaufwands festgelegt.

Art. 47 b) Zusätzliche Kontrollen

- ¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens Fr. 2'000.00 verlangen.
- ² Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

In Art. 48

VI. Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen

Art. 54 Verwaltungsgebühren für allgemeine Leistungen

- ¹ Die Gemeinde zieht für ihre Dienstleistung im Rahmen einer Bewilligung oder Kontrolle eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 ein.
- ² Die Gebühr wird innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Grenzen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Baute und Umfang der von der Gemeinde geleisteten Arbeit festgelegt.

Art. 55 Verwaltungsgebühren für zusätzliche Kontrollen

- ¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens CHF 2'000.00 verlangen.
- ² Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

Art. 56 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden, zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugszinssatz verzinst.

<p>7. KAPITEL</p> <p>Verzugszinsen und Rechtsmittel</p> <p>Art. 48 Verzugszinsen</p> <p>Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugszinssatz verzinst.</p>	<p>Art. 56</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>VII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel</p> <p>Art. 57 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen die Art. 10, Art. 11, Art.14, Art. 15 Abs. 1, Art. 17, Art. 18 und Art. 22 des vorliegenden Reglements können mit Geldbussen von CHF 20.00 bis 1'000.00 gebüsst werden, je nach Schwere des Falls.</p> <p>² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form eines Strafbefehls aus.</p> <p>³ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Wird am Strafbefehl festgehalten, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen (Art. 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss).</p> <p>⁴ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>

<p>Art. 49 Rechtsmittel</p> <p>¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Art. 58 Rechtsmittel</p> <p>¹ Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde erhoben werden.</p>
<p>8. KAPITEL</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern der früheren Gemeinde Plaffeien vom 25. April 1997, das Abwasserreglement der früheren Gemeinde Oberschrot vom 30. November 2007 und das Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern der früheren Gemeinde Zumholz vom 28. November 1986 aufgehoben.</p>	<p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 59 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das bisherige Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser der Gemeinde Plaffeien, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. April 2019 / von der Direktion genehmigt am 30. August 2019, wird aufgehoben.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>Art. 60 Änderungen</p> <p>Sämtliche Änderungen an diesem Reglement müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt werden.</p>

Art. 51 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Juli 2019 in Kraft.

Art. 61 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Juli 2023 in Kraft